

Vorlage

der Berichterstatter

an den Haushalts- und Finanzausschuß



Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1998 (Haushaltsgesetz 1998)

- Drucksache 12/2400 -

Bericht über das Ergebnis des Berichterstattergesprächs über den Einzelplan 10 gemäß § 28 Abs. 1 in Verbindung mit Nummer 6 der Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtags

Hauptberichterstatterin
Berichterstatter

Abgeordneter Volkmar Klein
Abgeordneter Robert Krumbein
Abgeordneter Dr. Manfred Busch

CDU
SPD
GRÜNE

Das Ergebnis des Berichterstattergesprächs zum Einzelplan 10 ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Ergebnisvermerk.

Anlage

Ergebnisvermerk

über das Berichterstattergespräch zum Einzelplan 10 am 29. Oktober 1997

1. Teilnehmer

| | |
|------------------------------------|--|
| Abgeordneter Volkmar Klein | CDU |
| Abgeordneter Robert Krumbein | SPD |
| Abgeordneter Dr. Manfred Busch | GRÜNE |
| Ministerialrat Dr. von Ingersleben | Finanzministerium |
| Regierungsamtsrat Bach | Finanzministerium |
| Ministerialrat Kayser | Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft |
| Regierungsdirektor Horn | Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft |
| Oberamtsrat Wilhelm | Landtagsverwaltung |

2. Ergebnisse

| | | |
|----------------|---------------|--|
| Kapitel | 10 020 | |
| Titel | 256 00 | "Zuweisungen der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (ABM)" |

1. Warum wurden im Kapitel 10 020 Titel 256 00 bei den Zuweisungen der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen von AB-Maßnahmen erstmals für 1998 Mittel etatisiert (1997: Strichansatz)?

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes waren nach den Vorgaben des Finanzministeriums in den Haushaltsverhandlungen Mittel in Anlehnung an die Ist-Einnahmen 1996 zu veranschlagen.

2. Unter Hinweis auf die Antwort des Finanzministers auf die Kleine Anfrage 12/844 zum Forderungsvermögen des Landes (ca. 4,8 Mrd. DM) wird das MURL gebeten darzustellen, wie sich der vom MURL verwaltete Forderungsbestand (ca. 1,7 Mrd. DM) unter Angabe
 - a) der Buchungsstellen zusammensetzt?
 - b) welche Beträge des Forderungsvermögens fließen wann in den Einzelplan 10 zurück?
 - c) welche Forderungen und in welcher Höhe sollen aus dem Einzelplan 10 veräußert werden?

Zu 2 a):

| | Restkapital am 01.01.1996 |
|---|---------------------------|
| - Kapitel 10 030 Einnahme-Titelgruppe 63 Einnahmen aus Darlehen für die Flurbereinigung (Gemeinschafts- aufgabe) | rd. 9,8 Mio DM |
| - Kapitel 10 030 Einnahme-Titelgruppe 67 Einnahmen aus Darlehen für Aus- siedlungen und bauliche Maß- nahmen (Gemeinschaftsaufgabe) | rd. 254,3 Mio DM |
| - Kapitel 10 030 Einnahme-Titelgruppe 72 Einnahmen aus Darlehen für die ländliche Siedlung (Gemein- schaftsaufgabe) | rd. 21,2 Mio DM |
| - Kapitel 10 030 Einnahme-Titelgruppe 74 Einnahmen aus Rückflüssen ge- mäß § 46 Abs. 2 b Bundesver- triebenengesetz | rd. 800,0 Mio DM |
| - Kapitel 10 050 Einnahme-Titelgruppe 62 Einnahmen aus Darlehen aus der Abwasserabgabe | rd. 563,5 Mio DM |
| zusammen: | rd. 1 648,8 Mio DM |

Zu 2 b):

Die Angaben, wann die einzelnen Forderungen in den Einzelplan 10 zurückfließen werden, sind nur zu leisten, wenn jeder einzelne Darlehensvertrag eingesehen wird. Der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand ist unverhältnismäßig hoch, da es sich um Tausende von Einzelfällen handelt.

Das MURL weist ferner daraufhin, daß durch Tilgung der Darlehen einerseits und die Gewährung neuer Darlehen andererseits, die Zahlen des Ursprungskapitals und die des Restkapitals sich ständig ändern. Dies machen die unterschiedlichen Beträge in den Erläuterungen zum Ursprungs- und Restkapital im Haushalt 1997 gegenüber dem Entwurf 1998 deutlich.

Zu 2 c):

Die aufgeführten Forderungen im Einzelplan 10 können nicht veräußert werden, da sie aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes", dem Zweckvermögen gemäß § 46 Abs. 2 b Bundesvertriebenengesetz und dem zweckgebundenen Aufkommen der Abwasserabgabe bewilligt wurden.

| | | | |
|-----------|----------------|---------------|--|
| 3. | Kapitel | 10 020 | |
| | Titel | 633 00 | "Verwaltungskostenerstattung an Gemeinden und Gemeindeverbände" |

Es wurde gebeten mitzuteilen, warum der Titel um 400 000 DM gekürzt wurde, wieviel Mittel abgeflossen seien und ob es mittlerweile Durchführungsrichtlinien hierzu gebe.

Zu 3.):

Da bisher noch keine Mittel abgeflossen seien, wurde der Ansatz um 400 000 DM gekürzt; Durchführungsrichtlinien gebe es bisher noch nicht.

| | | | |
|-----------|--------------------|---------------|--|
| 4. | Kapitel | 10 050 | |
| | Titelgruppe | 71 | "Verwendung der Abwasserabgabe" |

- a) In Zusammenhang mit der Frage nach dem Stand der Ist-Ausgabe und unter Hinweis auf die Höhe der Ausgabereste bei der Abwasserabgabe (Kapitel 10 050 Titelgruppe 71) wird gebeten zu prüfen, ob die Zuwendungsbescheide in diesem Bereich nicht -wie z. B. beim REN-Programm - befristet bzw. unter einer auflösenden Bedingung erteilt werden können?
- b) Wie kommt es zu den 518 Mio DM zum 1. Oktober 1997?

Zu 4. a)

Im Rahmen der Förderrichtlinien von 1989 zur Förderung von öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen war in dem Zuwendungsbescheid eine auflösende Bedingung enthalten, wonach der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn nicht bis zu Ablauf von 6 Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides eine Bestätigung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß die geförderte Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen worden ist (auflösende Bedingung nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NW).

Im Rahmen mehrerer Verwaltungsstreitverfahren wurde diese auflösende Bedingung beanstandet und mußte daher letztendlich aufgehoben werden.

Zu 4. b)

Die Gründe, die zu dem Kassenbestand in Höhe von 518 Mio DM per 1. Oktober 1997 bei Kapitel 10 050 Titelgruppe 71 geführt haben, sind vielfältig.

So wurden zur Minderung der verfügbaren Mittel in der Abwasserabgabe zu Beginn des Haushaltsjahres 1997 ein neues Förderprogramm "Initiative zur ökologischen und nachhaltigen Wasserwirtschaft" mit einem Fördervolumen

von 255 Mio DM aufgelegt. Die noch zu erstellenden Förderrichtlinien wurden relativ spät veröffentlicht. Dies hat dazu geführt, daß zwar innerhalb des Förderprogramms rund 80 % der Mittel inzwischen bewilligt worden sind, aber von den Bewilligungsempfängern noch nicht abgerufen wurden. Die Maßnahmen-durchführung wird zwar in diesem Jahr noch erwartet, wann die 255 Mio DM aber abfließen werden, hängt von den Aktivitäten der Bewilligungsempfänger ab. Mit Sicherheit noch 1997 werden die Plafonddarlehen in Höhe von 77,2 Mio DM, der Verwaltungsaufwand von 17 Mio DM sowie ein Betrag von 50 Mio DM, der streitbefangen zurückgehalten werden muß, abfließen.

Im Hinblick auf die Verwendung der noch in 1997 verfügbaren Abwasser-abgabemittel und der in 1998 zu erwartenden Einnahmen aus der Abwasser-abgabe wird zur Zeit über die Auflage eines neuen Förderprogrammes nach-gedacht.

5. Kapitel 10 050
Titel 853 71 "Darlehen (an Gemeinden, GV)"

Es wird gebeten bei der Abwasserabgabe die Unterschiede zwischen der Fi-nanzierung durch Kreditplafonds bzw. durch Darlehen an Gemeinden (GV) sowie die deutliche Aufstockung des Ansatzes bei Titel 853 71 - Darlehen (an Gemeinden, GV) - zu erläutern und mitzuteilen, wieso das alte Instrument der Darlehen wieder aufgelebt sei.

Zu 5.):

Im Rahmen der Kreditplafonds werden Kapitalmarktdarlehen durch die Investi-tionsbank zur Verfügung gestellt, zu denen das Land eine Zinsverbilligung gewährt. Daneben gewährt das Land den Gemeinden Darlehen, die zu landes-üblichen Konditionen zur Verfügung gestellt werden.

In den Etatberatungen mit dem Finanzministerium ist u. a. auch die Ansatzhöhe in den jeweiligen Obergruppen der Titelgruppe 71 festgelegt worden.

Da die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig sind, ist der Ansatz des Titels 853 71 gegenüber der Anmeldung der Fachabteilung um 19,3 Mio DM erhöht worden. Dies geschah auch mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit zwischen Ansatz und Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 20 Mio DM.

In Abhängigkeit von der wasserwirtschaftlichen Notwendigkeit sollen gezielt Maßnahmen der Kommunen mit Zuschüssen oder Darlehen gesondert gefördert werden.

6. Kapitel 10 050
Titelgruppe 68 "Abwassermaßnahmen"

Welche Mittel sind an die Wasserverbände bisher zur Umstellung der Abwasser-systeme der Emscher (einschl. der Mittel aus der Abwasserabgabe) und der Seseke geflossen?

Zu 6.):

Folgende Haushaltsmittel wurden seit 1993 zur Umstellung der Abwassersysteme der Emscher und der Seseke an die Wasserverbände gezahlt:

| | Titelgruppe | Emscher | Seseke |
|------|-------------|--|--------------------------|
| 1993 | TG 68 | 55 200 000 DM | 15 180 000 DM |
| 1994 | TG 68 | 50 000 000 DM | 16 500 000 DM |
| 1995 | TG 68 | 30 000 000 DM | 16 500 000 DM |
| 1996 | TG 68 | 16 000 000 DM | Haushaltssperre ----- |
| | TG 71 | 34 000 000 DM | |
| 1997 | TG 68 | 16 000 000 DM | 0 DM ----- |
| | TG 71 | 21 500 000 DM (+ 12 500 000 DM zum 01.12.1997) | |

7. Kapitel 10 060
 Titel 633 00 "Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände"

Es wird um eine Gegenüberstellung der bisherigen Ansätze mit den Ist-Ausgaben (mit entsprechenden Erläuterungen zum Mittelabfluß) gebeten.

Zu 7.):

Zur Vorbereitung der Umsetzung des § 40 Abs. 2 BImSchG sowie im Hinblick auf die seinerzeit noch zu erwartende kurzfristige Inkraftsetzung der 23. BImSchV und der VWV-StV-ImSch wurden erstmals im Haushalt 1995 Kassennittel in Höhe von 3,3 Mio DM in Ansatz gebracht.

Für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 stellt sich der Soll-Ist-Vergleich wie folgt dar:

1995

| | |
|--------------|------------------------|
| Haushalt | 3 300 000,00 DM |
| Ist-Ausgabe: | <u>1 074 884,50 DM</u> |
| Ausgaberes: | 2 225 115,50 DM |

1996

| | |
|--------------|-----------------------|
| Haushalt: | 3 300 000,00 DM |
| Ist-Ausgabe: | <u>1 61 718,27 DM</u> |
| Ausgaberes: | 3 138 281,73 DM |

Die hohen Ausgabereise sind auf die verzögerte Inkraftsetzung der 23. BImSchV und der VwV-StV-ImSch (01.03.1997) zurückzuführen, so daß den Kreisen und kreisfreien Städten vorab nur Teilbeträge (20 000 DM je zuständige Behörde) zur Durchführung der Vorermittlungen zugewiesen werden konnten.

Die Verpflichtung zur innerstädtischen Immissionsermittlung stellt darüber hinaus für einige Kreise und kreisfreien Städte absolutes Neuland dar.

8.

- a) Ist das Land NRW an den Personalkosten der Tierseuchenkasse beteiligt?
- b) Es wird gebeten mitzuteilen, wie die Vielzahl der dort ausgebrachten Stellen mit dem sehr geringen Haushaltsansatz in Einklang zu bringen sind.

Zu 8.a)

Die Tierseuchenkasse ist gemäß § 9 Abs. 1 AGTierSG ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Landes, das vom LEJ-TSK verwaltet wird.

Gemäß § 9 Abs. 2 AGTierSG erhebt das Land Beiträge von den Tierbesitzern, um u a. Entschädigungen zu leisten, Beihilfen zu gewähren und Verwaltungskosten bestreiten zu können.

Zu den Verwaltungskosten gehören auch die Personalausgaben, d. h. die Bezüge für Beamte/-innen und Vergütungen für die Angestellten.

Dies bedeutet, daß die Personalausgaben nicht aus dem Landeshaushalt (Einzelplan 10), sondern aus den Beiträgen der Tierbesitzer finanziert werden.

Zu 8.b)

Das MURL sagte zu, die Ansätze bei den Einnahmen und Ausgaben im Hinblick auf die etatisierten Planstellen/Stellen anzupassen und im Reindruck des Haushalts 1998 zu korrigieren.

Volkmar Klein
Hauptberichterstatter

Robert Krumbein
Berichterstatter

Dr. Manfred Busch
Berichterstatter